

Luxemburg, den 21. Januar 2025

## Mitteilung an die Anteilinhaber

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Januar 2024 informierten wir Sie darüber, dass der Teilfonds **Candriam Bonds Euro High Yield** (der „Teilfonds“) seit seiner Auflegung im Jahr 1999 beachtliche Beträge angesammelt hatte, sodass er hinsichtlich seines Kapitalbestands ein hohes Niveau erzielte. Angesichts der Beschränkungen, von denen die Anlagegelegenheiten überschattet wurden, hatte der Teilfonds daher die Grenzen seiner Verwaltungskapazität erreicht.

Aus diesem Grund sowie zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und damit eine optimale Verwaltung des Teilfonds gewährleistet werden konnte, hatte der Verwaltungsrat zum 1. Februar 2024, 12:00 Uhr, die Teilschließung des Teilfonds auf unbestimmte Zeit beschlossen (die „Teilschließung“). Die vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten waren auf einfache Nachfrage kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Entsprechend dieser Modalitäten wurden vom Zeitpunkt der Teilschließung an nur Zeichnungs- und Umtauschanträge von bestehenden und im Register eingetragenen Anteilinhabern oder Anlegern, die mit der Verwaltungsgesellschaft bereits in geschäftlichen Verhandlungen standen und vom Verwaltungsrat der SICAV akzeptiert wurden, (die „bestehenden Anteilinhaber“) angenommen.

Die Entscheidung über die Teilschließung wurde vom Verwaltungsrat am 30. Dezember 2024 erneut überprüft. Angesichts des nach wie vor beachtlichen Kapitalbestands des Teilfonds werden die Anlagegelegenheiten weiterhin von Beschränkungen überschattet. Damit den Interessen der Anteilinhaber dieses Teilfonds kein Nachteil entsteht, hat der Verwaltungsrat deshalb beschlossen, die **Modalitäten der Teilschließung zu verschärfen**.

Diese strengeren Modalitäten gelten ab dem 23. Januar 2025. Damit Sie als bestehender Anteilinhaber auch weiterhin von der Wertentwicklung Ihres Teilfonds profitieren können und um Ihre Interessen bestmöglich zu wahren, hat der Verwaltungsrat beschlossen, Ihre neuen Zeichnungen auf **maximal 10 %** der Anzahl von Anteilen zu beschränken, die Sie am 23. Januar, 12:00 Uhr, halten (die „Zeichnungskapazität“), wie im Register der Anteilinhaber aufgeführt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, diesen Höchstsatz jederzeit zu ändern.

Anträge auf vollständigen oder teilweisen Umtausch Ihrer Anteile am Teilfonds werden weiterhin akzeptiert. Ihre Zeichnungskapazität entspricht dann der nach dem Umtausch gehaltenen Position im Teilfonds.

Geben Sie indessen Ihren gesamten Anteilsbestand zurück, verlieren Sie damit Ihren Anteilinhaberstatus und können für die Dauer der Teilschließung nicht länger Anteile des Teilfonds zeichnen.

Die vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten für die Teilschließung sind auf einfache Nachfrage kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Entscheidung über die Teilschließung wird neu überprüft und gegebenenfalls geändert, sobald wir für den Teilfonds Zeichnungsanträge von neuen Anlegern berücksichtigen können, ohne dadurch Ihren Interessen zu schaden. Wenn der Teilfonds wieder zur Zeichnung oder für den Umtausch geöffnet wird oder wenn es Änderungen an den Modalitäten dieser Teilschließung geben sollte, werden Sie vorher ordnungsgemäß informiert.

Der Prospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Basisinformationsblätter der SICAV sind kostenfrei in Papierform am Sitz der SICAV und bei der Einrichtung für Anleger in Deutschland gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet abrufbar unter: <https://www.candriam.lu/en/private/funds-search#>.

Der Verwaltungsrat